

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Fischereigesetzes und
anderer Rechtsvorschriften**

Vom 25. November 2010

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Fischereigesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele des Gesetzes

§ 1a Geltungsbereich

Zweiter Teil

Fischereirechte

§ 2 Fischereirecht und Hege

§ 3 Inhaber des Fischereirechts

§ 4 Selbstständige Fischereirechte

§ 5 Selbstständige Fischereirechte bei Veränderung fließender Gewässer

§ 6 Übertragung selbstständiger Fischereirechte

§ 7 Übertragung beschränkter selbstständiger Fischereirechte

§ 8 Mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück verbundene Fischereirechte

§ 9 Vereinigung von Fischereirechten

§ 10 Aufhebung von selbstständigen Fischereirechten

Dritter Teil

Ausübung des Fischereirechts

§ 10a Grundsatz

§ 11 Übertragung der Ausübung

§ 12 Fischereipachtvertrag

§ 13 Fischereierlaubnisscheine

§ 14 Fischfang auf überfluteten Grundstücken

§ 15 Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern

§ 16 Fischereibezirke

§ 17 Eigenfischereibeizirk

§ 18 Gemeinschaftlicher Fischereibeizirk

§ 19 Eingliederung von Fischereirechten

§ 20 Fischereigenossenschaft

§ 21 Satzung der Fischereigenossenschaft

§ 22 Aufsicht über die Fischereigenossenschaft

§ 23 Bildung einer Fischereigenossenschaft

§ 24 Hegegemeinschaft, Hegeplan

Vierter Teil

Fischereischein

§ 25 Fischereischeinpflicht

§ 26 Fischerprüfung

§ 27 Versagungsgründe

§ 28 Jugend-, Sonder- und Ausländerfischereischein

§ 29 Geltungsdauer, Verlängerung

§ 30 Zuständigkeit

§ 31 Gebühren und Abgaben

§ 32 (aufgehoben)

§ 33 (aufgehoben)

Fünfter Teil

Schutz der Fischbestände

§ 34 (aufgehoben)

§ 35 Schadenverhütende Maßnahmen

§ 36 Ablassen von Gewässern

§ 37 Grundsätze der guten fachlichen Praxis, Schutz der Fische

§ 38 Sicherung des Fischwechsels in Gewässern beim Einsatz von Fischereivorrichtungen

§ 39 Schonbezirke

§ 40 Fischwege

§ 41 Fischwege an bestehenden Anlagen

§ 42 Fischfang in Fischwegen

§ 43 Mitführen von Fischereigerät

Sechster Teil

Fischereibehörde, Fischereibeiräte, Fischereiberater, Fischereiaufsicht

§ 44 Fischereibehörden

§ 44a Besondere Zuständigkeit zum Schutz der Fische

§ 45 Landesfischereibeirat

§ 46 Fischereiberater

§ 47 Fischereiaufsicht

¹⁾ Ändert GVBl. II 87-26

Siebenter Teil

Entschädigung

§ 48 Art und Ausmaß einer Entschädigung

§ 49 Zuständigkeit

§ 50 Verfahren

Achter Teil

Bußgeldvorschriften

§ 51 Bußgeldvorschriften

Neunter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 52 (aufgehoben)

§ 53 Weitergeltung alter Pachtverträge

§ 54 Aufhebung bestehender Vorschriften

§ 54a Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union

§ 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird gestrichen.

b) Satz 1 bis 5 werden aufgehoben.

c) Satz 6 wird Fußnote zur Überschrift des Gesetzes und erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114).“

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ziele des Gesetzes

Ziele dieses Gesetzes sind

1. der Schutz, die Erhaltung und die Fortentwicklung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt und ihres Lebensraums,
2. die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und der Vielfalt der Gewässer als unentbehrliche Voraussetzungen zur Fortentwick-

lung und zur Erhaltung der Fische und

3. die Förderung der Ausübung der Fischerei nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis.“

4. Nach § 1 wird als § 1a eingefügt:

„§ 1a

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei und Fischhaltung in

1. ständig oder zeitweilig oberirdisch fließenden oder stehenden Gewässern,
2. künstlich angelegten oder ablassbaren sowie während der Bespannung gegen den Wechsel der Fische ständig abgesperrten Fischteichen, unbeschadet der Tatsache, ob sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen,
3. Aquakulturanlagen und Vorrichtungen zur Hälterung von lebenden Fischen.

(2) Auf nicht fischereiwirtschaftlich oder angelfischereilich genutzte

1. Kleinteiche im Haus- und Gartenbereich, denen es an einer für jede Art des Fischwechsels geeigneten Verbindung mit anderen Gewässern fehlt, und
 2. Hälterungen für lebende Fische außerhalb von Gewässern
- findet dieses Gesetz keine Anwendung.“

5. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Fischereirecht und Hege

(1) Das Fischereirecht ist das Recht und die Pflicht, in einem Gewässer Fische und Fischnährtiere zu hegen, und die Befugnis, sie zu fangen und sich anzueignen. Als Fische im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Neunaugen, Krebse und Muscheln. Das Fischereirecht erstreckt sich auch auf alle Entwicklungsstadien und Formen der Fische sowie Fischnährtiere.

(2) Ziel der Hege sind der Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Vielfalt. Die Hege sichert den Schutz der Fischbestände wie auch ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen, insbesondere Krankheiten.

§ 3

Inhaber des Fischereirechts

Das Fischereirecht steht vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu (Eigentumsfischereirecht).“

6. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Nr. 2“ durch „§ 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „beschränkten“ gestrichen.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Beschränkte“ durch die Worte „Selbstständige und beschränkte“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „im“ das Wort „überwiegenden“ eingefügt.

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. auf Antrag des Fischereirechtsinhabers, wenn dieser nachweist, dass die Ausübung des Fischereirechts für die Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachteilig ist oder einen wirtschaftlichen Fischereibetrieb in dem Gewässer hindert.“

8. Nach § 10 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Teil
 Ausübung des Fischereirechts“.

9. Vor § 11 wird als § 10a eingefügt:

„§ 10a
 Grundsatz

(1) Die Fischerei ist nachhaltig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis auszuüben, wie sie sich aus diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

(2) Die Angaben im Hegeplan nach § 24 Abs. 3 sind von den Fischereirechtsinhabern und den Fischereiausübungsberechtigten zu beachten. Sie gehen widersprechenden Bestimmungen in Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisscheinen vor.“

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
 Übertragung der Ausübung

(1) Die Ausübung des Fischereirechts kann vorbehaltlich des Abs. 3 Satz 2 einem anderen übertragen werden

1. in vollem Umfang (Fischereipachtvertrag),
2. unter Beschränkung auf den Fischfang mit der Handangel (Fischereierlaubnisschein) oder

3. beschränkt zum Zwecke der Bestandsaufnahme, des Fangs von Laichfischen sowie der Forschung und Lehre (schriftliche Zustimmung).

(2) Das Fischereirecht darf auch zu amtlichen Zwecken ausgeübt werden, insbesondere zur Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen oder nationaler und internationaler Übereinkommen, zum Zwecke des Fischartenschutzes, zur Bestandserhebung bei der Erstellung oder Überarbeitung von Fischartenkatastern oder Funktionskontrollen von Fischschutzanlagen und Fischwegen. Die Maßnahme und der Termin sind gegenüber dem Fischereirechtsinhaber oder Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen. Die Anzeige soll schriftlich spätestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen. Zum Ausgleich von Vermögensschäden ist Entschädigung nach Maßgabe der §§ 48 bis 50 zu leisten.

(3) Der Fischereipachtvertrag gibt dem Pächter die Befugnis zur Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen. Der Verpächter kann sich im Pachtvertrag das Fischereiausübungsrecht beschränkt auf den Fischfang mit der Handangel vorbehalten; in diesem Falle kann der Pächter Fischereierlaubnisscheine nur seinen Gehilfen erteilen. Eine Unterverpachtung ist nur mit Zustimmung des Fischereirechtsinhabers zulässig.

(4) Juristische Personen, mit Ausnahme von Fischerzünften, Fischereigenossenschaften, Anglervereinigungen, Anglervereinen und bestehenden Zusammenschlüssen von Fischereiberechtigten, dürfen Fischereirechte nur durch Verpachtung nutzen. Die Fischereibehörde kann anstelle der Verpachtung die Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen zulassen. Satz 1 und 2 gelten nicht für fischereiwirtschaftlich genutzte Fischteiche und Gewässer und Anlagen nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pächter können sein

1. juristische Personen, wenn es sich um Unternehmen der gewerblichen Fischereiwirtschaft, Fischerzünfte, Fischereigenossenschaften, Anglervereinigungen, Anglervereine oder bestehende Zusammenschlüsse von Fischereiberechtigten handelt, oder
2. natürliche Personen, wenn diese im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „einem Hegeplan nach § 24“ durch „den Angaben eines

Hegeplans nach § 24 Abs. 3“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie dokumentiert die angezeigten Pachtverhältnisse und eine Regelung im Pachtvertrag über die Vertretung in der Hegegemeinschaft nach § 24 Abs. 1 Satz 6 und teilt diese der Hegegemeinschaft mit.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Fischereierlaubnisscheine“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fischereierlaubnisscheine dürfen nur natürlichen Personen erteilt werden, die Inhaber eines Fischereischeines sind. § 28 bleibt unberührt. Fischereierlaubnisscheine dürfen höchstens ein Kalenderjahr gelten. Sie dürfen von den Fischereirechtsinhabern nur in solchem Umfang erteilt werden, dass Nachteile für den Lebensraum Gewässer und dessen Lebensgemeinschaft nicht zu befürchten sind. Die Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines haben diesen bei der Fischereiausübung mit sich zu führen und ihn den Aufsichtspersonen nach § 47 Abs. 1, dem Personal der Fischereibehörden, den Fischereirechtsinhabern und den Fischereipächtern zur Einsichtnahme auszuhandigen.“

c) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Fischereierlaubnisverträge“ durch „Fischereierlaubnisscheine“ ersetzt.

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unterstützende Personen nach § 25 Abs. 2 bedürfen keines Fischereierlaubnisscheins.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sind Fischereirechtsinhaber Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, über die der Zugang zum Gewässer führt, so gilt die Erlaubnis zum Betreten dieser Grundstücke in zumutbarem Umfang mit dem Abschluss eines Fischereipachtvertrages oder der Erteilung eines Fischereierlaubnisscheins, auch wenn letzterer von dem Fischereipächter erteilt worden ist, als erteilt.“

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

14. Nach § 15 wird die Überschrift „DRITTER TEIL Fischereibezirke, Fischereigenossenschaften“ gestrichen.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In ständig oder zeitweise fließenden Gewässern sowie in Talsperren und dauernd überstauten Rückhaltebecken darf der Fischfang nur ausgeübt werden in

1. Eigenfischereibezirken oder
2. gemeinschaftlichen Fischereibezirken, in denen sich Fischereigenossenschaften gebildet haben.

Dies gilt nicht für den Fischfang nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2.“

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Fischereibehörde kann in begründeten Fällen die Bildung von Eigenfischereibezirken oder die Verpachtung auch dann zulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 oder des § 17 Abs. 1 nicht erfüllt sind.“

16. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Eigenfischereibezirk

Ein Eigenfischereibezirk liegt vor, wenn sich ein Fischereirecht erstreckt

1. in fließenden Gewässern ununterbrochen auf einer Strecke von mindestens 2 Kilometern in der ganzen Breite oder bis zur Landesgrenze oder
2. auf das Gewässer einer Talsperre oder eines dauernd überstauten Rückhaltebeckens von mindestens 5 ha Wasserfläche.

Ein Eigenfischereibezirk nach Satz 1 Nr. 1 liegt auch vor, wenn mehrere Fischereirechte einer Person oder einer Gemeinschaft natürlicher Personen an Gewässerstrecken bestehen, die aneinander angrenzen.“

17. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Eingliederung von Fischereirechten

(1) Die Fischereibehörde kann ein Fischereirecht, das zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk gehört und an einen Eigenfischereibezirk angrenzt, von Amts wegen oder auf Antrag eines Fischereirechtsinhabers in den Eigenfischereibezirk eingliedern, wenn dies der Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes und der Hege dienlich ist. Die Fischereibehörde kann die Eingliederung aufheben, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind.

(2) Eine Eingliederung oder deren Aufhebung wird erst nach Beendigung des bestehenden Fischereipachtvertrags wirksam.“

18. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fischereirechtsinhaber eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks können eine Fischereigenossenschaft bilden.“

19. § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fischereigenossenschaft untersteht der Aufsicht des Landes. Aufsichtsbehörden sind die Fischereibehörden. Für die Aufsicht gelten die §§ 135, 137 bis 140, § 141 Satz 1 und 3 sowie die §§ 142, 143 und 145 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), entsprechend.“

20. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, auf Antrag eines Fischereirechtsinhabers eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „5. Februar 1973 (GVBl. I S. 57)“ durch „19. November 2008 (GVBl. I S. 970)“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vertreter der Fischereirechte an Fließgewässern, einschließlich der mit ihnen in Verbindung stehenden für den Fischwechsel nicht abgesperrten Wasserflächen, bilden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Abs. 6 eine Hegegemeinschaft. Hegegemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie decken ihre Kosten durch eine Umlage und Zuschüsse aus der Fischereiabgabe nach Maßgabe der Haushaltsgesetze. Ist ein Fischereirecht in vollem Umfang verpachtet, so wird es in der Hegegemeinschaft von der pachtenden Person vertreten. Abweichend von Satz 4 wird das Fischereirecht von dem Fischereirechtsinhaber vertreten, wenn

1. dies für die gesamte Dauer des Pachtverhältnisses im Pachtvertrag vereinbart ist oder
2. bei Fehlen einer Vereinbarung nach Nr. 1 der Fischereirechtsinhaber dies gegenüber der Hegegemeinschaft schriftlich mit Wirkung für die verbleibende Pachtdauer erklärt.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird das Wort „FFH-Richtlinie“ durch „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)“, ersetzt.

bb) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Ufer“ die Worte „unter Beachtung des Maßnahmenprogramms nach § 4 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 85)“, eingefügt.

c) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Hegegemeinschaften unterstehen der Aufsicht des Landes. Aufsichtsbehörden sind die Fischereibehörden. Für die Aufsicht gelten die §§ 135, 137 bis 140, § 141 Satz 1 und 3 sowie die §§ 142, 143 und 145 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Erstreckt sich das Gebiet der Hegegemeinschaft über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus, so ist die Fischereibehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der der Fläche nach größte Teil des Gebiets der Hegegemeinschaft liegt.“

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

22. Der Vierte Teil erhält folgende Fassung:

„Vierter Teil
Fischereischein

§ 25

Fischereischeinpflicht

(1) Den Fischfang darf nur derjenige ausüben, der Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist. Der Fischereischein ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller das 14. Lebensjahr vollendet hat,
2. der Antragsteller nachweist, dass er eine Fischereiprüfung nach § 26 bestanden hat und
3. Versagungsgründe nach § 27 nicht entgegenstehen.

Der Fischereischein muss ein Lichtbild des Inhabers enthalten und ist mit sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen nach § 47 Abs. 1, dem Personal der Fischereibehörden, den betroffenen Fischereirechtsinhabern und den betroffenen

Fischereipächtern zur Prüfung auszuhandigen.

(2) Wer volljährig und zum Fischfang berechtigt ist, kann sich von weiteren Personen unterstützen lassen. Beim Fischfang mit der Handangel gilt dies nur für Personen, die aufgrund körperlicher Beeinträchtigung Hilfe beim Fischfang benötigen. Nur einer der Helfer darf den Fischfang mit der Handangel ausüben. Helfer müssen sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Fischereiberechtigten aufhalten. Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres gelten als Helfer, wenn sie von einer volljährigen und zum Fischfang berechtigten Person an die Fischereiübung herangeführt werden.

(3) Die oberste Fischereibehörde erkennt einen Fischereischein eines anderen Bundeslandes als Fischereischein nach § 25 Abs. 1 an, wenn die Voraussetzungen, unter denen er erteilt wurde, denen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen entsprechen.

§ 26

Fischerprüfung

(1) In der Prüfung sind ausreichende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen, tierschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen. Eine Fischerprüfung, die vor dem 15. Januar 1992 abgelegt wurde, gilt als Fischerprüfung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, wenn sie den in Satz 1 genannten Anforderungen entsprechen hat. Die oberste Fischereibehörde erkennt die staatlichen oder staatlich anerkannten Fischerprüfungen anderer Bundesländer an, wenn die Voraussetzungen, unter denen in anderen Ländern die Fischerprüfung abgelegt wird, den Vorgaben dieses Gesetzes und der hierauf beruhenden Rechtsvorschriften entsprechen.

(2) Von der Ablegung der Fischerprüfung sind befreit:

1. Personen mit einer abgeschlossenen Berufs- oder Meisterausbildung als Fischer oder Personen, die sich in einer solchen Ausbildung befinden,
2. Personen, die bei der für den Staats-, Gemeinde- oder Privatforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung eine Prüfung in Fischereikunde mit Erfolg abgelegt haben, oder Personen, die auf dem Gebiet der Fischerei wissenschaftlich ausgebildet sind,
3. Personen, die am 29. Dezember 1990 oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem 29. Dezember

1990 einen gültigen Inland-Fischereischein besessen haben.

(3) Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, durch eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung das Nähere zu den Prüfungsgebieten, den Anforderungen, der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, den Prüfungsgebühren und dem Prüfungsverfahren zu regeln. In der Prüfungsordnung ist die Zulassung zur Fischerprüfung von der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang abhängig zu machen.

§ 27

Versagungsgründe

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,

1. die wegen Fischwilderei oder wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die wegen Verstoßes gegen fischereirechtliche, naturschutzrechtliche oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen eines solchen Verstoßes ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, gegen die wegen eines der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 eingestellt worden ist.

(3) Ist gegen die antragstellende Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, kann die Entscheidung über die Erteilung eines Fischereischeins bis zum Abschluss des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden, wenn eine Versagung nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommt.

§ 28

Jugend-, Sonder- und Ausländerfischereischein

Ohne Nachweis einer bestandenen Fischerprüfung nach § 26 kann auf Antrag

1. Kindern und Jugendlichen zwischen 10 und 16 Jahren ein Jugendfischereischein erteilt werden, der diese berechtigt, unter Aufsicht einer volljährigen Person

mit Fischereischein den Fischfang auszuüben,

2. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ablegen können, ein Sonderfischereischein erteilt werden, der diese berechtigt, in Begleitung einer volljährigen Person mit Fischereischein den Fischfang auszuüben,
3. Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben oder die dem diplomatischen Corps angehören und ihre Sachkunde, insbesondere durch die Vorlage eines ausländischen Fischereischeins oder Fischereierlaubnisscheins, nachweisen, ein Ausländerfischereischein erteilt werden.

§ 27 bleibt unberührt.

§ 29

Geltungsdauer, Verlängerung

1. Fischereischeine und Sonderfischereischeine werden für ein Kalenderjahr, fünf oder zehn aufeinanderfolgende Kalenderjahre,
2. Jugendfischereischeine werden für ein Kalenderjahr oder fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre,
3. Ausländerfischereischeine werden für drei aufeinanderfolgende Monate nach einem von der obersten Fischereibehörde bestimmten Muster erteilt. Die Fischereischeine nach den §§ 25 und 28 sind auf Antrag zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weiterhin vorliegen.

§ 30

Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Erteilung von Fischereischeinen nach den §§ 25 und 28 wird dem Gemeindevorstand als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 31

Gebühren und Abgaben

(1) Mit der Gebühr für die Erteilung eines Fischereischeins wird eine Fischereiabgabe erhoben. Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der Gebühr für die Erteilung des Fischereischeins und der Fischereiabgabe und
2. den Zeitpunkt, bis zu dem die Fischereiabgabe spätestens abgeführt sein muss.

(2) Die Fischereiabgabe darf das Fünffache der Gebühr für die Erteilung des Fischereischeins nicht übersteigen. Sie ist von der erhebenden

Gemeinde an das für das Fischereiwesen zuständige Ministerium abzuführen, welches sie nach Abzug der dem Land entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 15 vom Hundert zur Förderung des Fischereiwesens, für den Auslagenersatz des Landesfischereibeirates und der Fischereiberater sowie für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der Fischereiaufsicht zu verwenden hat. Wird die Fischereiabgabe erst nach dem in einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bestimmten Zeitpunkt abgeführt, sind Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert pro Jahr zu zahlen, mindestens jedoch 50 Euro.

§ 32

(aufgehoben)

§ 33

(aufgehoben)“

23. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Schadenverhütende Maßnahmen

(1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat auf seine Kosten durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern, sofern das Eindringen zu Schäden an den Fischen führen kann.

(2) Einem Gewässer nach § 1a Abs. 1 Nr. 1 und 2 darf nicht so viel Wasser entzogen werden, dass hierdurch das Gewässer als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird.

(3) Die Verursacherinnen und Verursacher von unvermeidbaren Schädigungen des Fischbestandes durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerken oder durch den Entzug von Wasser haben den betroffenen Fischereirechtsinhabern geeignete Ersatzmaßnahmen zu leisten. Weitergehende Ansprüche nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.“

24. § 36 Abs. 3 wird aufgehoben.

25. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 20 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nr. 21 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Als Nr. 22 und 23 werden angefügt:
 - „22. den Umgang mit Neozoen und
 23. die Haltung und Bereitstellung erhobener fischfaunistischer Daten.“

26. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „in Gewässern beim Einsatz von Fischereivorrichtungen“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „ständige“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen zulassen.“
- d) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Abs. 1 gilt nicht für
 1. Gewässer und Anlagen nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie
 2. die am 29. Dezember 1990 rechtmäßig bestehenden und rechtmäßig genutzten ständigen Fischereivorrichtungen.“
- e) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird das Wort „ständige“ gestrichen.

27. In § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „FFH-Richtlinie“ durch die Angabe „Richtlinie 92/43/EWG“ ersetzt und wird nach dem Wort „Muschelarten,“ die Angabe „sowie der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), und der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. EU Nr. L 248 S. 17)“ eingefügt.

28. In § 40 Satz 3 wird das Wort „Wasser-
rahmenrichtlinie“ durch „Richtlinie
2000/60/EG“ ersetzt.

29. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Rampen und Gleiten, die sich über die gesamte Gewässerbreite erstrecken.“
- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die obere Fischereibehörde kann die Strecken in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Ausdehnung bestimmen.“

30. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Aufgaben der unteren Fischereibehörde werden in Landkreisen vom Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten vom Magistrat als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. In Nationalparks nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Fischereibehörde wahr.“
- b) Als Abs. 4 wird eingefügt:
„(4) Weisungen nach Abs. 3 Satz 1 sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken. Weisungen im Einzelfall sind zulässig, wenn
 1. die Aufgaben nicht in Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden,
 2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,
 3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen oder
 4. ein besonderes öffentliches Interesse besteht.“

31. § 44a erhält folgende Fassung:

„§ 44a

Besondere Zuständigkeit zum Schutz
der Fische

Für Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Bezug auf den Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*) ist die untere Fischereibehörde als für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zuständig.“

32. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Landesfischereibeirat

(1) Bei der obersten Fischereibehörde wird ein Landesfischereibeirat gebildet, der bei grundsätzlichen fischereilichen Fragen zu beteiligen ist.

(2) Der Landesfischereibeirat setzt sich zusammen aus

1. je zwei Vertretern der Verbände der
 - a) Fischzüchter und Teichwirte,
 - b) Angelfischerei,
 - c) Fischereirechtsinhaber und
2. je einem Vertreter
 - a) der Berufsfischerei,
 - b) der Landwirtschaft,
 - c) der Forstwirtschaft,
 - d) der Fischereiwissenschaft und

e) einer in Hessen anerkannten Naturschutzvereinigung.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Der Landesfischereibeirat wählt mit der Mehrheit der Mitglieder aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und das stellvertretend vorsitzende Mitglied.

(3) Die Mitglieder des Landesfischereibeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie müssen sachkundig sein und die Tätigkeit, aufgrund derer sie Mitglied sind, in Hessen ausüben.

(4) Die Mitglieder werden von der obersten Fischereibehörde berufen. Die Berufung soll, mit Ausnahme der Berufung des Vertreters der Fischereiwissenschaft nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d, auf Vorschlag des jeweiligen Verbandes oder der jeweiligen Verbände erfolgen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein nachfolgendes Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit berufen. Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Landesfischereibeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der obersten Fischereibehörde. Die den Mitgliedern entstehenden Kosten werden durch Mittel der Fischereiabgabe gedeckt.“

33. In § 48 Satz 3 wird die Angabe „zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch „fünf vom Hundert über dem Basiszinssatz“ ersetzt.

34. Die Überschrift des § 49 erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeit“

35. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

b) In Nr. 2 werden die Worte „zur Genehmigung vorlegt“ durch das Wort „anzeigt“ ersetzt.

c) In Nr. 3 werden die Worte „Fischereierlaubnisscheinverträge mit Personen abschließt“ durch „Fischereierlaubnisscheine Personen erteilt“ ersetzt.

d) In Nr. 5 wird die Angabe „Satz 4“ durch „Satz 5“ ersetzt.

e) In Nr. 6 werden die Worte „beim Abschluss von Fischereierlaubnisscheinverträgen“ durch „bei der Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen“ ersetzt.

f) Der Nr. 8 wird die Angabe „oder entgegen § 35 Abs. 2 einem Ge-

wässer nach § 1a Abs. 1 Nr. 1 und 2 soviel Wasser entzieht, dass hierdurch das Gewässer als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird,“ angefügt.

g) In Nr. 10 werden die Angabe „entgegen § 38 Abs. 1 eine Vorrichtung trifft, die den Fischwechsel verhindert, oder“ und das Wort „ständige“ gestrichen und wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

h) In Nr. 11 wird die Zahl „5“ durch „3“ ersetzt und wird das Wort „ständige“ gestrichen.

i) In Nr. 15 wird die Angabe „des § 13 Abs. 3, § 34 Abs. 3, § 37, § 39 Abs. 1 und 2“ durch „der §§ 37 und 39 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

36. § 52 wird aufgehoben.

37. Nach § 54 wird als § 54a eingefügt:

„§ 54a

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union

(1) Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet der Aquakultur und der Binnenfischerei durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. die Erfassung von Informationen über gewerbsmäßige Fangtätigkeiten, insbesondere zur Erstellung von Verzeichnissen

a) aller Fischereifahrzeuge und gewerbsmäßiger Akteure und Fischer sowie

b) aller Einrichtungen oder anderen von den Mitgliedstaaten zugelassenen Stellen oder ermächtigten Personen, die die Erstvermarktung von Erzeugnissen der Binnenfischerei und der Aquakultur durchführen,

2. Nachweise über den Fang und die Abgabe von Binnenfischen,

3. Verbote oder Einschränkungen des gewerbsmäßigen Fangs und die Erstvermarktung bestimmter Fischarten.

(2) Gewässer nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3 können vom Anwendungsbereich der Rechtsverordnung nach Abs. 1 ausgenommen werden.“

38. § 55 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel 2²⁾

Die Hessische Fischereiverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1072) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 werden als §§ 2a bis 2d eingefügt:

„§ 2a

Ausübung der Aalfischerei,
Registrierung

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Fanggebietes der oberen Fischereibehörde anzuzeigen. Die obere Fischereibehörde erfasst die Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, unter Vergabe einer Registriernummer.

(2) Jedes Fischereifahrzeug, das für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt wird, ist zuvor der oberen Fischereibehörde anzuzeigen. Die obere Fischereibehörde erfasst die Fischereifahrzeuge, die für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt werden, in einem Register. Sie erteilt dazu eine Registriernummer und kann eine Kennzeichnung des Fahrzeuges anordnen.

(3) Wird die Aalfischerei zu Erwerbszwecken aufgegeben oder wird ein Fischereifahrzeug nicht mehr für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt, ist dies der Fischereibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 2b

Aufzeichnungspflicht beim Aalfang

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat für jeden Fangtag schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen über das Fanggebiet, die Anzahl und das Gewicht der angelandeten Aale und den prozentualen Anteil der Blankaale im Fang. Die Aufzeichnungen sind in dauerhafter Form vorzunehmen und der oberen Fischereibehörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Die Aufzeichnungen nach Abs. 1 sind zusammengefasst am Ende des Kalenderjahres an die obere Fischereibehörde zu übermitteln.

(3) Für die Aufzeichnungen nach Abs. 1 und die Zusammenfassungen nach Abs. 2 kann die obere Fischereibehörde die Form vorgeben. Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf eines Kalenderjahres mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 2c

Aufzeichnungspflicht bei der Erstvermarktung von Aal

(1) Bei der Erstvermarktung von Aalen in frischer oder verarbeiteter Form durch Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, ist die nach

§ 2a Abs. 1 erteilte Registriernummer auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen.

(2) In den Aufzeichnungen nach § 2b Abs. 1 ist eine entsprechende Eintragung unter Angabe der Anzahl, des Gewichtes und die Form der abgegebenen Aale vorzunehmen. Sofern der Wert der abgegebenen Ware im Einzelfall 250 Euro übersteigt, ist diese Abgabe einzeln unter Hinzufügung des Namens und der genauen Anschrift des Empfängers aufzuführen.

§ 2d

Zeitliche und räumliche Beschränkung
der Aalfischerei

Zum Schutz des Bestandes des Aals kann das für Fischereiwesen zuständige Ministerium oder mit dessen Ermächtigung die obere Fischereibehörde im Rahmen der Umsetzung von Aalbewirtschaftungsplänen durch Allgemeinverfügung zeitlich und räumlich begrenzt

1. die Ausübung der Aalfischerei einschränken,
 2. die Anzahl und Beschaffenheit von Fanggeräten vorschreiben und
 3. die Entnahme von Aalen aus bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen beschränken.“
2. In § 6 Satz 5 wird die Angabe „Verordnung vom 18. März 2008 (BGBl. I S. 449)“ durch „Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 540)“,“ ersetzt.
 3. In § 10 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 1 Nr. 2“ durch „§ 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
 4. In § 11 wird die Angabe „§ 1 Nr. 2“ durch „§ 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Die Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2005 (GVBl. I S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 HFischG“ durch „§ 27 Abs. 1 oder 2 des Hessischen Fischereigesetzes“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 5 Nr. 5 wird die Angabe „Richtlinie 97/62 EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42)“

²⁾ Ändert GVBl. II 87-43

³⁾ Ändert GVBl. II 87-29

durch „Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)“ ersetzt und nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 327 S. 1)“ werden ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114)“ eingefügt.

3. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Bis spätestens 15. Juli eines Jahres ist die in der Zeit vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni erhobene Abgabe abzuführen. Falls die von einer Gemeinde in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember erhobene Abgabe den Betrag von 2 000 Euro übersteigt, ist sie bis spätestens 15. Januar abzuführen.“

4. In § 12 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Die Verordnung über die Hegegemeinschaften an Gewässern vom 9. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1078) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „hat oder nach § 24 Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Fischereigesetzes“ gestrichen.

2. In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Falls die Hegegemeinschaft mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder es beschließt, kann die maßgebliche Gewässergröße auch durch alternative Verfahren auf der Grundlage des GESIS-Gewässernetzes ermittelt werden.“

3. In § 4 werden die Worte „nach § 24 Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Fischereigesetzes“ gestrichen.

Artikel 5⁵⁾

Die Verordnung über die Fischereiaufsicht vom 18. April 1996 (GVBl. I S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Fischereigesetzes“ das Wort „volljährige“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird der mit der Fischereiaufsicht beauftragten Person die Erteilung eines neuen Fischereischeines nach § 27 Abs. 1 oder 2 des Hessischen Fischereigesetzes versagt oder wird die Erteilung nach den §§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen, darf die betroffene Person die Fischereiaufsicht nicht mehr ausüben.“

3. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel 6⁶⁾

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (GVBl. I S. 567), wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 1 Satz 3 werden die Angabe „des § 7 Abs. 4,“ gestrichen und die Angabe „§ 19 Abs. 6“ durch „§ 19 Abs. 5“ ersetzt.

2. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 7 wird die Angabe „der § 24 Abs. 6 oder § 25 Satz 1“ durch „des § 24 Abs. 6“ ersetzt.
b) In Abs. 2 Nr. 5 wird die Zahl „7“ durch „6“ ersetzt.

3. In § 62 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch „2013“ ersetzt.

Artikel 7⁷⁾

Anlage I Besoldungsordnung B des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) und vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen“ durch „Abteilungsleiter – als Vertreter des Leiters des Landesbetriebes Hessen-Forst –“ ersetzt.

2. Der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen“ angefügt.

Artikel 8

Soweit durch Art. 2 bis 5 Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Be-

⁴⁾ Ändert GVBl. II 87-44

⁵⁾ Ändert GVBl. II 87-33

⁶⁾ Ändert GVBl. II 86-7

⁷⁾ Ändert GVBl. II 353-59

fugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 9

Die Verordnung über den Landesfischereibeirat vom 17. Dezember 1991 (GVBl. I S. 429⁹⁾), geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird aufgehoben.

Artikel 10

Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Fischereigesetz in der sich aus Art. 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. November 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Puttrich

⁹⁾ Hebt auf GVBl. II 87-28